



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Absatz 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

über die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages

A) Entscheidung

- I. Es wird festgestellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
- II. Damit ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft im Landkreis Heidenheim in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5 CoronaVO,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und

12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

III. Die Rechtswirkungen dieser Allgemeinverfügung treten am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft, mithin am Montag, dem 12. April 2021.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt. Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage zulässt.

Hinweise:

1. Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Im Landkreis Heidenheim steigt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit einiger Zeit stark an. Am 8. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 162,7. Stand 9. April 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz weiter auf 193,6 angestiegen. Noch am 24. März 2021 lag sie bei deutlich unter 100, eine Woche zuvor sogar noch bei unter 50.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zu einem ganz überwiegenden Teil um die besonders ansteckende und gefährliche Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Durch das signifikante und mittlerweile seit zwei Wochen anhaltende Überschreiten des Schwellenwertes 100/100.000 Einwohner im Landkreis Heidenheim liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Es wurde bereits am 25. März 2021 durch das Gesundheitsamt eine seit drei Tagen bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekanntgemacht, wodurch am zweiten darauffolgenden Werktag die sogenannte „Notbremse“ ausgelöst wurde und strengere Regelungen zur Vermeidung von Neuansteckungen in Kraft traten. Dennoch steigt die 7-Tage-Inzidenz weiter an.

Daher wird mit der in dieser Allgemeinverfügung verhängten Ausgangsbeschränkung eine weitere Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und dadurch eine Überlastung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungssysteme zu verhindern.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 20 Absatz 6 CoronaVO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG.

Nach § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in § 28a Absatz 1 und den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verhängung von Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein. Die Maßnahme der Ausgangsbeschränkung wurde auch in § 20 Absatz 6 CoronaVO verankert.

Nach § 20 Absatz 5 und Absatz 6 CoronaVO ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits weit verbreitet.

Im Landkreis Heidenheim ist mittlerweile die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich und stabil überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage mit einem zuletzt exponentiellen Anstieg an Corona-Infektionen sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Das Risiko einer Ansteckung soll durch diese Allgemeinverfügung reduziert werden. Damit soll die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verlangsamt werden, um das Gesundheitssystem weiterhin leistungsfähig zu halten.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Nach § 28a Absatz 2 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der der private Wohnbereich nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken verlassen werden darf, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet wäre. Die Anordnungen stehen im Ermessen der zuständigen Behörde.

Im Landkreis Heidenheim lässt sich dadurch, dass trotz des Inkrafttretens weitreichender Maßnahmen zum 27. März 2021 („Notbremse“) weiterhin kein Rückgang der Neuinfektionen zu verzeichnen ist, feststellen, dass die Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus durch die bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Die Ausgangsbeschränkung ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des Virus SARS-CoV-2 sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Die Übertragung findet also dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Eine Verbreitung des Virus kann nur eingedämmt werden, wenn die physischen Kontakte zwischen Menschen eingeschränkt werden. Kontaktbeschränkungen sind durch die Vorgaben der CoronaVO bereits angeordnet. Sie sind jedoch angesichts der regional stark steigenden Fallzahlen nicht ausreichend. Auch die mit der Überschreitung der Inzidenz von 100 im Landkreis Heidenheim in Kraft getretenen Maßnahmen haben nicht zu einem Ende des deutlichen Anstiegs an Neuinfektionen geführt. Daher wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung als eine weitere Möglichkeit etabliert, um Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Kontaktbeschränkung ist auch erforderlich, um einen weitergehenden Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis einzudämmen, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Gruppen, abzuwenden. Zwar ist der Großteil der Bewohner in Pflegeheimen im Landkreis mittlerweile geimpft. Auch sind viele Personen der oberen Prioritätsstufen in Bezug auf die Impfungen bereits immunisiert. Durch die im Landkreis in ganz überwiegendem Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV-2-Virus sind nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an Covid-19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt.

Die Maßnahme ist zudem verhältnismäßig. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Wie bereits dargelegt, wurde durch die Feststellung der Überschreitung der Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bereits eine Vielzahl an Maßnahmen in Kraft gesetzt. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt. Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage zulässt.

Die Maßnahme ist angemessen. Es wird seitens des Landratsamtes nicht verkannt, dass eine Ausgangsbeschränkung ein weitergehender Eingriff in die grundgesetzlich verankerte allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG ist. Daher werden entsprechende Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung aufgeführt. Im Hinblick auf den Anstieg der Fallzahlen insbesondere mit der gefährlichen Virusmutation ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung grundsätzlich vorrangig. Bei steigenden Fallzahlen ist auch absehbar, dass die Krankenhäuser schwer an Covid-19 erkrankte Patienten nicht mehr behandeln können und somit eine starke Überlastung des Gesundheitssystems droht. Auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist vorrangig gegenüber den Einschränkungen durch eine nächtliche Ausgangsbeschränkung.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 9. April 2021

gez.

Peter Polta

Landrat